



Brüssel, den 4. September 2025
(OR. en)

12355/25

FIN 1008
INST 246

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Gemeinsame Erklärung zu der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), der Europäischen Umweltagentur (EUA), der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

**ENTWURF EINER GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG ZU DER EUROPÄISCHEN
AGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DES SEEVERKEHRS (EMSA), DER
EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR (EUA), DER EUROPÄISCHEN
CHEMIKALIENAGENTUR (ECHA) UND DER EUROPÄISCHEN BEHÖRDE FÜR
LEBENSMITTELSICHERHEIT (EFSA)**

In Übereinstimmung mit Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) vom 20. Dezember 2020 kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf der Grundlage der von der Kommission übermittelten Informationen wie folgt überein:

- Die Finanzierung der Beträge, die in den überarbeiteten Finanzbögen für die *Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)* in Bezug auf das Paket für die Sicherheit im Seeverkehr vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Der jährliche finanzielle Beitrag der EU und die Planstellen für die EMSA im Haushaltsjahr 2025 sind im Haushaltsplan 2025 bereits berücksichtigt. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die EMSA in den Haushaltsjahren 2026-2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden.
- Die Finanzierung der Beträge, die in den Finanzbögen für die *Europäische Umweltagentur (EUA)* und die *Europäische Chemikalienagentur (ECHA)* vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Die Finanzierung der Beträge, die im Finanzbogen für die *Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)* vorgesehen sind, kann aus dem laufenden Haushalt der Behörde gesichert werden. Der jährliche finanzielle Beitrag der EU und die Planstellen für die *EUA* und die *ECHA* im Haushaltsjahr 2025 sind im Haushaltsplan 2025 bereits berücksichtigt. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für *EUA*, *ECHA* und *EFSA* in den Haushaltsjahren 2026-2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden.